

# DATENERFASSUNGSBOGEN

## Persönliche Daten

Firma		Kompletter Titel		
Name		Vorname		
Straße		PLZ	Ort	
Vorwahl	Telefon	Fax	Mobil	eMail

## Bankdaten

Name der Bank		Konto	BLZ
Kontoinhaber	Straße	PLZ	Ort

## Vermittlerdaten

Vermittler	Provision %	Führungskraft	Struktur
------------	-------------	---------------	----------

# Krypto Suisse

Krypto Suisse AG  
Weinfelderstrasse 23  
CH- 8580 Amriswil

PID \_\_\_\_\_

ZID \_\_\_\_\_

## VERTRIEBSPARTNERVERTRAG

Krypto Trading/Staking/Hodln zwischen

Krypto Suisse AG - Weinfelder Str.23 - CH 8580 Amriswil  
(nachfolgend FVL Group genannt)

und

### Präambel

Die FVL Group ist ein Krypto Unternehmen, welches sich mit Handel, Trading und Staking unterschiedlicher Krypto Assets beschäftigt.

Das Marketing wird über geeignete Vertriebsnetze, Berater oder Handelsvertreter abgewickelt.

Die FVL Group bietet keine Finanzinstrumente an und führt weder Konten noch Depots, außer notwendige Wallets und Nodes.

### § 1 Vertragsgegenstand

Die FVL Group verkauft an die durch den Vertriebspartner neu akquirierten und bestehenden Kunden unterschiedliche Krypto Assets. Der Vertriebspartner erhält für die Vermittlung der Kunden eine Provision.

### § 2 Pflichten des Vertriebspartners

1. Der Vertriebspartner ist als freier und selbständiger Vermittler nach Maßgabe dieses Vertrages ohne jede Bindung an einen Leistungsort für die FvL Group tätig. Eine Eingliederung des Vertriebspartners in den Betrieb der FVL Group erfolgt nicht.
2. Der Vertriebspartner organisiert seine Tätigkeit in fachlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht selbst. Er besorgt auf eigene Kosten alle notwendigen gesetzlichen Bewilligungen und bestätigt, die notwendige fachliche Kompetenz und Ausbildung für Geschäfte lt. Vertrag zu besitzen. Bestandteil seiner fachlichen Kompetenz ist das Studium der Schulungsmaterialien -Zoom Meetings- der FVL Group. Gleichzeitig hat er die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes, insbesondere die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, zu beachten.

3. Der Vertriebspartner bestätigt, dass er eine gültige Gewerbeanmeldung besitzt.

### § 3 Haftung

1. Der Vertriebspartner und alle seine Makler, Vertreter und Agenten haften für ihre Beratung und ihren Verkauf selbst. Ein Haftungsübertrag bei Falschberatung auf die FvL Group wird ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche von Dritten wegen Falschberatung hat der Vertriebspartner selbst zu vertreten und werden von der FvL Group abgelehnt.
2. Der Vertriebspartner hat bei seiner Tätigkeit stets die Regeln des laueren Wettbewerbs zu beachten und ist verpflichtet, die gesetzlichen und vertraglichen Erfordernisse stets einzuhalten. Der Vertriebspartner hat seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen und nach der von einem Fachspezialisten zu erwartenden Sorgfalt auszuführen.

### § 4 Provision

1. Der Vertriebspartner erhält eine Abschlussprovision i.H.v. \_\_\_\_ % vom NIW.
2. Die Provision wird auf einem Provisionskonto hinterlegt und wird nach Beendigung der Widerrufsfrist ab einer Mindestsumme von 50,00 € ausgezahlt. Mindersummen werden auf schriftliche Anforderung oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgezahlt.

### § 5 Wegfall des Provisionsanspruchs, Abtretung

1. Der Provisionsanspruch des Vertriebspartner entfällt, wenn die Durchführung des von ihm vermittelten Geschäftes nicht möglich ist, aus Gründen, die die FvL Group nicht zu vertreten hat bzw. wenn ein solches Geschäft rückabgewickelt werden muss.
2. Bereits an den Vertriebspartner ausgezahlte Provision für Geschäfte, die rückabgewickelt werden müssen., werden wieder vom Vertriebspartner zurückgezahlt oder mit neuen Provisionsansprüchen verrechnet.
3. Die Abtretung von Provisionsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

### § 6 Werbung

1. Die Werbung in Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Medien sowie die Anfertigung von Verkaufsprospekten und anderen Werbemitteln, bedarf der Zustimmung der FvL Group und wird im Genehmigungsfall auf Kosten und Gefahr des Vertriebspartners durchgeführt.
2. Im Genehmigungsfall stellt der Vertriebspartner die FvL Group von jeglichen, auf solchen Werbemaßnahmen beruhenden Ansprüchen Dritter frei.
3. Im Genehmigungsfall verwendet der Vertriebspartner ausschließlich Prospekte und andere Werbeunterlagen der FvL Group. Vom Inhalt dieser Unterlagen abweichende Aussagen oder Zusagen sind unzulässig und nicht von der FvL Group zu verantworten.

### § 7 Kündigung, Kundenschutz

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Beachtung der Schriftform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird damit nicht berührt. Beide Seiten sind sich einig, dass der Vertrag automatisch nach 6 Monaten ab Datum des Beginns erlischt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht ein Geschäft durch den Vertriebspartner abgewickelt wurde.

2. Die FvL Group wird die Kunden, die der Vertriebspartner vermittelt hat, während der Vertragslaufzeit nicht aktiv bewerben. Das Recht zur Vertragsabrechnung gegenüber den Kunden bleibt davon unberührt.

### § 8 Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die den Vertriebspartnern während der Vertragsdauer bekannt werden, dürfen weder während der Vertragslaufzeit, noch nach der Vertragsbeendigung zum Nachteil des jeweiligen Vertragspartners verwendet und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrages. Davon ausgeschlossen sind Auskünfte, die die Vertragsparteien den Behörden von Gesetzes wegen zu leisten haben.

### § 9 Sorgfaltspflicht, Datenschutz

1. Der Handel mit wertvollen Gütern, u.U. Edelmetallen und Diamanten, sowie Krypto Assets untersteht den internationalen Sorgfaltspflichtgesetzen über die Geldwäscherei, weshalb der Vertriebspartner von jedem Käufer eine Ausweis- bzw. Passkopie beibringen muss. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Daten zu erheben (Feststellung der Identität) und die Richtigkeit der erhobenen Daten durch Einsicht in bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Dokumente zu kontrollieren (Überprüfung der Identität).

2. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, neben dem Käufer als Vertragspartner zusätzlich, sofern dies eine andere Person ist, den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Das ist derjenige, der das wirtschaftliche Interesse an dem Beitritt des Kunden hat.

Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss nicht dieser, sondern der Vollmachtgeber, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird, identifiziert werden. Bei der Identifizierung ist danach zu unterscheiden, ob es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person oder um eine juristische Person handelt.

### § 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Amriswil/St.Gallen.

### § 11 Vertragsänderung, Nebenabreden, und Abtretung

1. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die den Vertriebspartnern während der Vertragsdauer bekannt werden, dürfen weder während der Vertragslaufzeit, noch nach der Vertragsbeendigung zum Nachteil des jeweiligen Vertragspartners verwendet und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.

### § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, ist hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es wird lediglich die unwirksame Klausel entsprechend angepasst.

Amriswil, den

---

Ort/Datum

Unterschrift / FVL Group

---

Ort/Datum

Unterschrift /Vertriebspartner